

Allgemeine Einkaufsbedingungen
(Fassung 2025)

Shield Tech GmbH
Theodor-Sachs-Strasse 1
DE-86199 Augsburg - Deutschland

- 1. Allgemeines und Vertragsschluss**
 - 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Shield Tech GmbH ("Besteller") gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen des Bestellers. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn der Besteller hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
 - 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
 - 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
 - 1.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Bestellers innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung anzunehmen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Annahme erfolgen, ist der Besteller jederzeit zum Widerruf berechtigt.
 - 1.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Bestellers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen**
 - 2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Bestellung einschließlich Anlagen abschließend aufgeführt.
 - 2.2 Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Der Besteller hat das Recht die Art der Verpackung zu bestimmen. Berechnete Verpackung ist, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.
 - 2.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er den Besteller für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon beliefern kann.
 - 2.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferungen und sind zusammen mit der Lieferung an den Besteller zu übersenden.
- 3. Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
 - 3.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung verstehen sich alle Preise DAP (gemäß INCOTERMS® 2010) an den vom Besteller bezeichneten Ort einschliesslich der Kosten für die Verpackung und Konservierung.
 - 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto; die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten. Die Wahl des Zahlungsmittels obliegt dem Besteller.
 - 3.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
 - 3.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, eine ihm gegenüber dem Besteller zustehende Forderung einen Dritten abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.
- 4. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen**
 - 4.1 Der Besteller behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Stoffen, Teilen, Behältern, Werkzeugen, Messmitteln und dergleichen ("Beistellungen") vor. Die Beistellungen durch den Besteller dienen ausschließlich zur Verarbeitung und Erfüllung des Auftrages. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- 4.2** Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten erfolgt für den Besteller. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Stoffe des Bestellers mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Besteller beigestellten Stoffe und Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilig Miteigentum überträgt. Das Alleineigentum und das Miteigentum des Bestellers werden von dem Lieferanten für diesen unentgeltlich verwahrt.
- 5. Lieferfrist**
 - 5.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der fehlerfreien Liefergegenstände bei der vom Besteller genannten Empfangs- und/oder Verwendungsstelle.
 - 5.2 Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes - maximal jedoch nicht mehr als 10% - zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behält sich der Besteller vor.
- 6. Gewährleistung, Haftung für Mängel**
 - 6.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
 - 6.2 Sämtliche von dem Lieferanten gelieferte Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein international anerkannte Normen wie z.B. DIN, ISO, VDI, VDE sind einzuhalten. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen.
 - 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Besteller auf entsprechendes Verlangen eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschliessen.
 - 6.4 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen rechtzeitig bekannt sind. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, welche für eine vorschriftsmässige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind.
 - 6.5 Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist nach der Ablieferung durch den Lieferanten auf etwaige Mängel zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Die Anerkennung von Mehrlieferungen als vertragsgemäss behält sich der Besteller vor.
 - 6.6 Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, gerechnet ab dem Empfang der Lieferung durch den Besteller. Für ausgewechselte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Beseitigungsaufwand ist als geringfügig anzusehen.
- 7. Allgemeine Bestimmungen**
 - 7.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Augsburg (Deutschland). Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.
 - 7.2 Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
 - 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.